

Bauleitplanung der Gemeinde Ostrhauderfehn**hier: 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Untenende - West“ gemäß § 13a BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ostrhauderfehn hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Untenende - West“ gemäß § 13a BauGB gefasst. Dem Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Untenende - West“ gemäß § 13a BauGB hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 30.10.2025 zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die vorgenannte Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung ohne Durchführung einer Umweltpflege nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der vorgenannten Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Gebäudes des ehemaligen Elektronikfachmarktes „Euronics“ geschaffen. Die Fläche soll als Gewerbegebietsfläche festgesetzt werden. Bisher waren die Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Elektronikfachmarkt“ festgesetzt. Der Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitplanung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Untenende - West“ gemäß § 13a BauGB einschließlich der zugehörigen Begründung

in der Zeit vom 20.01.2026 bis einschließlich zum 20.02.2026

im Internet über www.ostrhauderfehn.de unter der Rubrik „Wirtschaft“ / „Bauleitplanung“ (www.ostrhauderfehn.de/wirtschaft/Bauleitplanung) einzusehen. Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit im Rathaus der Gemeinde Ostrhauderfehn, Hauptstraße 117, 26842 Ostrhauderfehn, Zimmer 205, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanung@ostrhauderfehn.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Wege (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Untenende - West“ gemäß § 13a BauGB unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB), sofern die Gemeinde Ostrhauderfehn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ostrhauderfehn, den 09.01.2026

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister
Harders